

## Aktuelles zu Rahmenbedingungen & Rechtsprechung

Von  
Jörn Schroeder-Printzen  
Fachanwalt für Medizinrecht  
Fachanwalt für Sozialrecht

Tel.: 0331/27 57 0-19  
Mail: Sekretariat.sp@spkt.de

Schroeder-Printzen Kaufmann & Kollegen  
Potsdam Hannover

## Themenübersicht

- Der aktuelle Fall
- Arbeitsrecht
- Zulassungsrechtliche Fragen
- Ärztliche Leitung
- Sonstiges

Tel.: 0331/27 57 0-19  
Mail: Sekretariat.sp@spkt.de

Schroeder-Printzen Kaufmann & Kollegen  
Potsdam Hannover

## Der aktuelle Fall

- Sachverhalt:
  - Einsatz von Krankenhausärzten im MVZ ohne Entscheidung durch den Zulassungsausschuss
  - Änderungen von Arbeitsverträgen innerhalb der vertragsärztlichen Versorgung ohne Einbindung des Zulassungsausschusses
  - Scheinverträge mit Arbeitnehmern

## Der aktuelle Fall II

- Rechtliche Würdigung:
  - Ein Arzt, der nicht von den Zulassungsgremien die Berechtigung erhalten hat, vertragsärztliche Leistungen zu erbringen, darf – bis auf Notfälle – nicht vertragsärztliche Leistungen zu Lasten der GKV erbringen.
  - Wenn sich Arbeitsverträge mit ärztlichen Mitarbeitern ändern und diese Konsequenzen auf die vertragsärztliche Versorgung haben, so sind diese von den Zulassungsgremien genehmigen zu lassen.
  - Genehmigungen sind statusbegründende Verwaltungsakte und werden nicht rückwirkend erteilt.

## Der aktuelle Fall III

- Rechtliche Würdigung II:
  - Die Rechtsprechung geht in einer sehr formalen Betrachtungsweise mit Verträgen um.
  - Bei Scheinverträgen gilt nur das tatsächlich Gewollte. Das vom Zulassungsausschuss Genehmigte ist nicht gelehrt worden, das tatsächlich Gewollte ist nie beantragt und genehmigt worden. Daher geht der Bescheid des Zulassungsausschusses ins Leere.

## Der aktuelle Fall IV

- Konsequenzen:
  - Sachlich-rechnerische Berichtigung der Honorarabrechnung
  - Zulassungsentziehung wegen gröblicher Pflichtverletzung
  - Strafverfahren gegen die Beteiligten.
- Vermeidungsstrategie:
  - Es ist zwingend erforderlich, sich an die formalen „Spielregeln“ des Systems der vertragsärztlichen Versorgung zu halten.

## Arbeitsrecht

- Die ehrenamtliche Tätigkeit eines im MVZ angestellten Arztes im Zulassungsausschuss stellt kein Grund für eine fristlose Kündigung dar, selbst wenn der Arzt bei der Zulassung eines Konkurrenten für das MVZ mitwirkt.
- Der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, Einfluss auf das Abstimmungsverhalten im Zulassungsausschuss auszuüben.
  - LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 04.03.2010 – 2 Sa 674/09

Tel.: 0331/27 57 0-19  
Mail: Sekretariat.sp@spkt.de

Schroeder-Printzen Kaufmann & Kollegen  
Potsdam Hannover

## Arbeitsrecht II

- Sieht ein Arbeitsvertrag vor, dass der Arbeitnehmer zugunsten einer Anstellung in einem MVZ auf seinen Vertragsarztsitz verzichtet, scheidet ein finanzieller Ausgleich bei Kündigung aus, wenn der Arbeitsvertrag eine Kündigungsmöglichkeit ausdrücklich vorsieht.
  - LAG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12.02.2010 – 9 Sa 609/09 (Nichtzulassungsbeschwerde 3 AZN 338/10)

Tel.: 0331/27 57 0-19  
Mail: Sekretariat.sp@spkt.de

Schroeder-Printzen Kaufmann & Kollegen  
Potsdam Hannover

## Fachübergreifende Einrichtung im Bereich der Zahnheilkunde

- Ein MVZ im zahnärztlichen Bereich ist faktisch nicht möglich:
  - Zahnärzte sind unabhängig von der Möglichkeit des Schaffens eines eigenen Fachzahnarztes berechtigt, im zahnärztlichen Bereich tätig zu sein, daher ist im zahnärztlichen Bereich eine fachübergreifende Tätigkeit nicht möglich.
  - Die Zusammenarbeit mit einem MKG-Chirurgen rechtfertigt kein anderes Ergebnis, da im zahnärztlichen Bereich der MKG-Chirurg nach wie vor „nur“ Zahnarzt bleibt, soweit ein zahnärztliches MVZ gegründet werden soll.
  - LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28.10.2009 – L 11 KA 94/08

Tel.: 0331/27 57 0-19  
Mail: Sekretariat.sp@spkt.de

Schroeder-Printzen Kaufmann & Kollegen  
Potsdam Hannover

## Rechtsform eines MVZ

- Der Betrieb eines MVZ in der Rechtsform einer GmbH & Co KG ist nicht zulässig, weil es sich hierbei um ein Handelsgesellschaft handelt. Die GmbH selbst kann auch als „Nicht-“Handelsgesellschaft gegründet werden.
  - SG Köln, Urteil vom 24.10.2008 – S 26 KA 1/07

Tel.: 0331/27 57 0-19  
Mail: Sekretariat.sp@spkt.de

Schroeder-Printzen Kaufmann & Kollegen  
Potsdam Hannover

## Bürgschaftserklärung

- Es ist nicht erforderlich, für ein MVZ, das vor dem 01.01.2007 bestandskräftig zugelassen wurde, eine selbstschuldnerische Bürgschaft der Gesellschafter zur Verfügung zu stellen.
  - SG Marburg, Gerichtsbescheid vom 02.08.2010 – S 12 KA 808/09
- Für die nach dem 01.01.2007 gegründete MVZ handelt es sich bei der Vorlagepflicht um eine isoliert angreifbare Nebenbestimmung zur Zulassung.
- Für ein MVZ, das vor dem 01.01.2007 gegründet wurde und nach dem 01.01.2007 Arzt anstellt, der zugunsten der Anstellung auf seine Zulassung verzichtet, kann eine Bürgschaft gleichfalls nicht verlangt werden.
  - Hessisches LSG, Urteil vom 04.11.2009 – L 4 KA 10/08

Tel.: 0331/27 57 0-19  
Mail: Sekretariat.sp@spkt.de

Schroeder-Printzen Kaufmann & Kollegen  
Potsdam Hannover

## Übertragung der Zulassung von einem MVZ auf ein anderes MVZ/Ausschreibung

- Die Übertragung einer Zulassung von einem MVZ auf ein anderes MVZ selbst in selber Trägerschaft ist unzulässig, da es vom Gesetz nicht vorgesehen ist.
- Für den Verzicht auf die Zulassung zugunsten der Anstellung in einem MVZ nach 103 Abs. 4a Satz 1 SGB V ist kein Raum.
- Das MVZ hat die Möglichkeit die Zulassung nach 103 Abs. 4 SGB V auszuschreiben.
  - Hessisches LSG, Urteil vom 10.02.2010 – L 4 KA 33/09 (Revision unter B 6 KA 8/10 R anhängig)

Tel.: 0331/27 57 0-19  
Mail: Sekretariat.sp@spkt.de

Schroeder-Printzen Kaufmann & Kollegen  
Potsdam Hannover

## Zulassungsentziehung

- Bei einer gröblichen Pflichtverletzung ist dem MVZ die Zulassung zu entziehen.
- Für Abrechnungsfehler ist das MVZ selbst zuständig, nicht der ärztliche Leiter.
- Bei Abrechnungsfehlern kommt auch nicht die Entziehung der Anstellungsgenehmigung des fehlerhaft handelnden Arztes in Frage.
  - LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 09.02.2010 – L 7 KA 169/09 B ER

Tel.: 0331/27 57 0-19  
Mail: Sekretariat.sp@spkt.de

Schroeder-Printzen Kaufmann & Kollegen  
Potsdam Hannover

## Zweigpraxis

- Ein MVZ kann mehrere Zweigpraxen betreiben. Die Beschränkungsvorschriften für niedergelassene Ärzte gilt für MVZ nicht, da sie nicht der Berufsordnung unterworfen sind.
  - Sächsisches LSG, Urteil vom 24.06.2009 – L 1 KA 8/09 (Revision anhängig am BSG unter B 6 KA 12/10 R)

Tel.: 0331/27 57 0-19  
Mail: Sekretariat.sp@spkt.de

Schroeder-Printzen Kaufmann & Kollegen  
Potsdam Hannover

## Ärztliche Leitung

- Der ärztliche Leiter trägt die Verantwortung für sämtliche medizinische Fragen.
- Der ärztliche Leiter trägt nicht die ausschließliche Verantwortung für die Abrechnung, insoweit trägt das MVZ selbst die Verantwortung
  - LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 09.02.2010 – L 7 KA 169/09 B ER
- Der ärztliche Leiter muss nicht neben seiner Leitungsfunktion an der vertragsärztlichen Leistungserbringung des MVZ durch persönliche Behandlung von Versicherten mitwirken.
  - SG Dresden, Gerichtsbescheid vom 02.12.2009 – S 18 KA 132/09 (Berufung unter L 1 KA 54/09 anhängig)

Tel.: 0331/27 57 0-19  
Mail: Sekretariat.sp@spkt.de

Schroeder-Printzen Kaufmann & Kollegen  
Potsdam Hannover

## Belegärztliche Tätigkeit

- Ein MVZ kann mit angestellten Ärzten eine belegärztliche Tätigkeit ausüben.
- Dies gilt selbst dann, wenn für die entsprechenden Ärzte sich eine schwerpunktmäßige Behandlung ergibt.
  - Hessisches LSG, Urteil vom 24.06.2009 – L 4 KA 17/08

Tel.: 0331/27 57 0-19  
Mail: Sekretariat.sp@spkt.de

Schroeder-Printzen Kaufmann & Kollegen  
Potsdam Hannover



... NOCH FRAGEN?

Tel.: 0331/27 57 0-19  
Mail: Sekretariat.sp@spkt.de

Schroeder-Printzen Kaufmann & Kollegen  
Potsdam Hannover